

## **4 Richtlinien zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik**

*(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)*

### Hinweise:

- *Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in dessen ursprünglicher Fassung.*
- *Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*

### **I Leistungskatalog:**

Es sind mindestens 2000 Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die zwei Patientengruppen „Hunde, Katzen“ bzw. „Pferde, Wiederkäuer, Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen. Bei den anderen beiden Patientengruppen („Kleinsäuger“ und „Vögel, Reptilien, Exoten“) sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen gefordert.

Die 2000 Untersuchungen sind in der Tabelle „Patientenübersicht“ aufzuführen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Dabei müssen die Einzelpositionen mindestens fünf Untersuchungen aufweisen. Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den ermächtigten Tierarzt zu bestätigen.

In einer tabellarischen Zusammenstellung „Fallbuch“ sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren. Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Jede Einzelposition der Tabelle „Patientenübersicht“ muss in der Tabelle „Fallbuch“ mit mindestens zwei Fällen vertreten sein.

### **II Dokumentationen:**

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben; es müssen mindestens fünf verschiedene bildgebende Verfahren und mindestens fünf verschiedene Tierarten abgedeckt sein.